B76-1718
Depot
78
177072

22.000 I-72

Postdebit, Postboykott

und

Briefgeheimnis in Oesterreich.

Eine Studie auf dem Gebiete des Preßrechts.

Von

Heinrich Kanner.

Separatabdruck aus Nummer 20 der Wiener Wochenschrift „Die Zeit."

Wien, 1895.

Verlag „Die Zeit", IX. Günthergasse 1.

Postdebit, Postboykott

und

Briefgeheimnis in Oesterreich.

Eine Studie auf dem Gebiete des Preßrechts.

Von

Heinrich Kanner.

Separatabdruck aus Nummer 20 der Wiener Wochenschrift „Die Zeit."

Wien 1895.

Verlag „Die Zeit", IX. Günthergasse 1.

MUSEUM
Francisco-Carolinum
LINZ a.d. DONAU

Druck von Bruno Bartelt, Wien, IX., Maximilianplatz 10.

Gelegenheit macht sachkundig. Als Wiener Correspondent und Abonnent der „Frankfurter Zeitung“ hatte ich Gelegenheit, die Praxis der Postdebit-Entziehung und des Briefgeheimnisses in Oesterreich intim kennen zu lernen. Ich will meine Erfahrungen hier mittheilen, auf dass auch andere erkennen, wie es um Gesetz und Recht und um die ausländische Presse in Oesterreich steht.

Thatsächliches.

Am 5. December 1894, im zweiten Jahre der Herrschaft des Coalitionsministeriums Windischgrätz, brachte das Amtsblatt der „Wiener Zeitung“ eine Verordnung des Ministers des Innern Marquis Bacquehem vom 2. December v. J., durch welche der Frankfurter Zeitung der Postdebit für Cisleithanien entzogen wurde. Die Maßregel machte im In- und im Auslande Aufsehen. Die Wissenden erkannten sie sofort als einen schweren Missgriff an, weil der Schaden, den die Regierung damit der Frankfurter Zeitung bereiten konnte, in gar keinem Verhältnis zu dem Schaden stünde, den sie selbst an ihrer eigenen Reputation im In- und Ausland erlitte. In diesem Sinne stellte denn auch der Abgeordnete Dr. Kramař in der Abendsitzung des Abgeordnetenhauses vom 10. December 1894 den Dringlichkeitsantrag, dass jenes Alinea des § 26 des Pressgesetzes, welches der Regierung die discretionäre Vollmacht zur Entziehung des Postdebits gibt, gestrichen werde, weil die Regierung mit der Maßregelung der Frankfurter Zeitung gezeigt habe, dass sie diese ihr anvertraute Waffe nicht zu führen verstehe, weswegen man sie ihr aus der Hand nehmen müsse, damit sie sich nicht selbst compromittiere. Die Dringlichkeit des Antrages wurde von der coalierten Majorität abgelehnt, der Antrag selbst an den Pressausschuss verwiesen, der bis auf den heutigen Tag es nicht der Mühe

für wert gehalten hat, von diesem Antrag auch nur formell Kenntnis zu nehmen und ihn der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zuzuführen. In der Debatte am 10. December nahm auch der Minister Bacquehem das Wort. Er vertheidigte nicht so sehr die Maßregelung der Frankfurter Zeitung, welche ihm zur Last fällt, als vielmehr die Weisheit des Alinea des § 26 des Preßgesetzes, an der ihn sowenig Verdienst als Schuld trifft. Er sagte u. A. gegen den Antrag des Dr. Kramař:

„Was bezweckt, meine Herren, dieser Antrag? Wir sollen im Auslande erscheinenden Blättern — wir haben hiefür Beispiele — Blättern, die Artikel veröffentlichen, welche unsere dynastischen und patriotischen Gefühle empören, welche eine feindselige Haltung gegen die Monarchie oder den einheitlichen Staatsverband bekunden, welche, wie mehrere in Amerika erscheinende Blätter, anarchistische Tendenzen an den Tag legen und in jeder Nummer Artikel enthalten, die den Thatbestand des Hochverrathes und der Majestätsbeleidigung begründen, — wir sollen Blättern, die, wie gewisse Emanationen eines bekannten irredentistischen Vereines in Mailand, solchen Tendenzen dienen, unsere Postanstalten bereitwilligst zur Verfügung stellen, wir sollen ihnen die Begünstigungen ohneweiters gewähren, welche die Postverwaltung auf Grund internationaler Uebereinkommen unter Kreuzband versendeten Druckschriften einräumt? Dazu können wir uns nicht bereit erklären."

Ich citiere diesen Passus aus der Rede des Ministers nicht, um mich über dessen Tiraden lustig zu machen: ich führe den Abschnitt aus der Rede des Ministers nur an, um aus den durchschossen gedruckten Worten zu beweisen, dass es am 10. December, acht Tage nachdem er die Postdebit-Maßregel unterschrieben, die eigene Anschauung des Ministers war, dass er damit der Frankfurter Zeitung nur das Recht zur Kreuzbandsendung nehme. Ich werde im späteren juristischen Theil dieser Schrift zeigen, dass die Entziehung des Postdebits einen ganz anderen Sinn hat, dass demnach der Minister, welchem das Gesetz die Vollmacht zu dieser Maßregel verleiht, sie selbst nicht verstand. Ich werde aber auch sofort zeigen, dass die von den Unterbehörden thatsächlich geübte Praxis der Postdebit-Entziehung gegenüber der Frankfurter Zeitung eine ganz andere war, als das Gesetz sie vorschreibt, eine andere auch, als Marquis Bacquehem sie sich nach jener Rede dachte, woraus folgt, dass der gesetzlich competente Minister nicht weiß, wie die Unterbehörden seine Anordnungen vollziehen, auf deren Thätigkeit er entweder keinen Einfluss nimmt oder keinen Einfluss hat; ich werde endlich in dem letzten politischen Theil meiner Ausführungen

darthun, welche incompetenten Einflüsse die vollziehenden Unterbehörden geleitet, was hinter Thron und Staat, die man officiell zur Begründung der Postdebit-Entziehung anrief, sich in Wahrheit versteckt hat.

Zunächst setze ich die Erzählung der Thatsachen fort. Der Minister hatte am 10. December gesagt, dass die Postdebit-Entziehung die Versagung des billigeren Tarifes der Kreuzband-Druckschriften-Sendungen bedeute. Daraus zogen die Wiener Abonnenten der Frankfurter Zeitung logisch a contrario den Schluss: dass es nach wie vor gestattet sein müsse, die Frankfurter Zeitung zu dem gewöhnlichen, d. i. höheren Postporto, ohne Kreuzband, als einfachen Brief, d. i. in geschlossenem Couvert zu beziehen, wie es seinerzeit auch beim „Berliner Tageblatt", bei den „Münchener Neuesten Nachrichten", als sie anlässlich des Todes des Kronprinzen Rudolph vom Postdebit ausgeschlossen worden waren, üblich gewesen. Eine erhebliche Anzahl von alten und einige neu hinzutretende Abonnenten der Frankfurter Zeitung erklärten sich denn auch bereit, das Briefporto (20 Pfennige pro Tag) zu bezahlen, und bestellten die Frankfurter Zeitung unter Couvert. Auf diesem kostspieligen Wege kam die Frankfurter Zeitung etwa acht Tage lang bis zum 19. December, unbehindert, herein. Von da ab datiert eine neue Maßregelung. Die Wiener Post stellte die betreffenden Briefe, in welchen die Frankfurter Zeitung eingeschlossen war, den Adressaten nicht mehr zu. Statt dessen erhielten diese ein Aviso des k. k. Central-Briefabgabsamtes Wien, durch welches ihnen mitgetheilt wurde, dass ein Brief aus Frankfurt a. M. für sie eingelaufen sei, den sie beim k. k. Hauptzollamte Wien beheben könnten. Die meisten Abonnenten, großentheils die angesehensten Banken und Bankhäuser Wiens, schickten ihre Diener zum Zollamt. Diese ließ man dort recht lange warten, um sie dann umso kürzer abzufertigen. Ein Beamter rief den Namen des Adressaten auf, der Diener stellte sich vor. Nun nahm in manchen Fällen der Zoll-Beamte den eingelangten Brief zur Hand, schnitt, ohne den Diener auch nur mit einem Worte um seine Zustimmung zu fragen, das Couvert auf, entnahm daraus die Frankfurter Zeitung, warf sie ganz einfach weg und sagte dem Diener: „Sie können gehen." In anderen Fällen that man 's noch summarischer ab; der Beamte bemühte sich nicht weiter mit dem Brief, schnitt ihn nicht auf, gab ihn auch dem Diener nicht heraus, sondern schickte den Diener, wie er gekommen, nach einstündigem Warten ohne weiters wieder weg. Dieses Verfahren wurde fast ausnahmslos prakticiert; ich werde in dem juristischen Theil dieser Schrift zeigen, dass es gesetzwidrig war.

Die wenigen Ausnahmen, welche gemacht wurden, werde ich im politischen Theil dieser Schrift besprechen, sie sind überaus kennzeichnend für den Charakter der gegenwärtigen Regierung. Aber vorerst muss ich mich mit ihrem Geist beschäftigen.

Juristisches.

Der Postdebit.

Die einzige Stelle der österreichischen Gesetzgebung, an welcher das Wort „Postdebit" vorkommt, ist das bereits erwähnte Alinea 2 des § 26 des Pressgesetzes vom 17. December 1862, Nr. 6 R.-G.-Bl., welches lautet: „Die Entziehung des Postdebits ausländischer Druckschriften kann nur vom Staatsministerium (jetzt Ministerium des Innern) verfügt werden."

Was bedeutet „Postdebit"?

Debit ist ein dem Französischen entlehnter Ausdruck des Bureaukratendeutsch. Als das Pressgesetz 1862 erlassen wurde, scheint man an den leitenden Stellen der Staatsverwaltung noch so viel französisch und bureaukratisch verstanden zu haben, dass eine gesetzliche Definition des Wortes „Debit" für überflüssig erachtet wurde. Heute ist dies anders; Minister und Behörden scheinen nicht mehr zu wissen, was Debit heißt. Deswegen mag es an dieser Stelle gestattet sein, zu Nutz und Frommen derer, die es angeht, einige Geheimnisse aus französischen Wörterbüchern über die Bedeutung von „débit" auszugraben.

Das „Dictionnaire de l'Académie française", septième édition, tome premier, Paris 1878 — für den Marquis Bacquehem, nebenbei bemerkt: das officielle Wörterbuch Frankreichs — definiert S. 469 das Wort débit wie folgt: „vente continue, répetée. Il se dit surtout en parlant des choses qu'on vend en détail." Folgen Beispiele. „Il se dit particulièrement du droit de vendre certaines marchandises dont le gouvernement s'est réservé le monopole." Folgen abermals Beispiele. Für den Marquis Bacquehem ins Deutsche übersetzt, heißt das: „Fortgesetzter, wiederholter Verkauf, besonders gebraucht von Dingen, die man im Detail verkauft. Speciell gebraucht vom Recht, gewisse Waren zu verkaufen, für welche die Regierung sich das Monopol vorbehalten hat."

Aehnlich die anderen französischen Wörterbücher alle. Z. B. Schuster-Regnier: (II. Band, Leipzig 1873, S. 320): „Débit m. (Fortgesetzter) Verkauf, Absatz (im kleinen), Abgang, Kleinhandel, Kram, Krämerei, Debit, besonderes Verkaufsrecht, Commission (eines Handelsartikels, von welchem die Regierung das Monopol hat), Handel, Debit, (Kauf- oder Kram-) Laden, Kram."

Nicht anders die deutschen Fremdwörterbücher. Z. B. Heyse, Wien 1884, S. 205: „Debit, m. fr. (spr. debih), der Absatz, Abgang, Verkauf, Verschleiß oder Vertrieb von Waren." Endlich — Autorität aller Autoritäten! — Brockhaus' Conversationslexicon, 13. Auflage, 13. Bd., 1886, S. 225 zählt die Geschäftszweige der Post auf und führt als solchen u. A. an: „d) Vermittlung des Zeitungsdebits durch Annahme von Abonnements, Ausführung der Bestellungen, Abrechnung mit den Verlegern u. s. w."

Also: Debit heißt Verkauf, Vertrieb, auf gut österreichisch: Verschleiß (dasselbe wie Trafik, ein italienischer Ausdruck, den die österreichische Bureaukratie für einen bestimmten Theil der Staatsverwaltung, den Tabakverschleiß, entlehnt hat). Also ist Postdebit mit Postverschleiß zu übersetzen. Was bedeutet nun „Postverschleiß der Zeitungen", und was „Entziehung" desselben? Die Function der Post ist bekanntlich in erster Linie nicht Verschleiß, sondern Beförderung von (ehemals Personen und) Sachen. Neben dieser ihrer principiellen Thätigkeit betreibt die Post von altersher noch für eine bestimmte Kategorie von Waren den Verschleiß. Diese Warenkategorie sind die Zeitungen. Der nahe Zusammenhang der Zeitungen in ihrem Ursprung mit der Post ist ja wohl jedermann geläufig. Man erinnert sich aus Börne an die einstmalige „Frankfurter Oberpostamtszeitung", an die „Reichs-Oberpostamtszeitung zu Cölln", welche die Ahnfrau der heutigen „Kölnischen Zeitung" war. Die Postmeister sind in Deutschland, und wohl auch in einigen anderen Ländern, die ersten Journalisten gewesen, sie haben die Zeitungen selbst geschrieben, redigiert, herausgegeben und natürlich auch befördert.*) Viele Zeitungen führen noch heute in ihrem

*) Schon damals klagten übrigens die Leute über die amtlichen Zeitungen ungefähr ebenso wie heute über die privaten. Man lese das folgende köstliche Citat:

„Es ist ein großer Verdruß, daß auf einem Posttag, zumahlen in Holland und anderswo in Handelsstädten öfters so viel Zeitungen ausgegeben werden, auf welche zu lesen man etliche Stunden verwenden muss und welches darinnen hauptsächliches oder nützliches manchesmal auf einem Blatte Platz genug fände. Was schon so viele Mal vorkommen, solches wird nicht minder einige Posttage hernach, etlicher weniger Umstände halber, wiederholet und

Titel das Wort „Post", und „Post" bedeutet ja heute noch nicht bloß das große Verkehrsinstitut, sondern auch Nachricht, Neuigkeit, was wieder ungefähr so viel ist, als Zeitung, und wohl auf den Ursprung des Zeitungswesens zurückgeht. In den alten Zeiten, wo die Postmeister selbst noch Zeitungen machten, besaßen sie das Monopol des Zeitungsvertriebes auch für andere als die von ihnen selbst herausgegebenen Zeitungen. Das Publicum durfte nicht direct beim Verleger, sondern mußte beim nächsten Postamt die Zeitung abonnieren. So wenigstens in Preußen, dessen Post ihren Geschichtsschreiber gefunden hat.*) Auf diesen Zeitungsverschleiß vergangener Tage konnte das Wort „débit" ganz in dem ursprünglichen französischen Sinne angewendet werden, wie ihn die Académie française definiert: „droit de vendre certaines marchandises dont le gouvernement s'est réservé le monopole". Denn damals war in der That die Aufnahme von Zeitungsabonnements, also der Verschleiß von Zeitungen, das Monopol der Post, welche seit dem Ende des 16. Jahrhunderts als landesherrliches Regal anerkannt wird.

Später wurde freilich — in Preußen durch das Hardenberg'sche Regulativ 1821 — der Zeitungs-Debit freigegeben, dem Publicum wurde erlaubt, die Zeitungen entweder unmittelbar vom Verleger zu beziehen — wofür in neueren Zeiten die Drucksachen-Kreuzbandsendung zu ermäßigtem Tarif sich als die geeignetste Form darbietet — oder von der Post. In dem ersteren Fall fungiert die Post bloß als öffentliches Verkehrsinstitut, das ein staatliches Monopol inne hat, im letzteren Fall außerdem als Verkäufer, Verschleißer, Zwischenhändler, als Debitant, ohne gesetzliches Monopol, vielmehr in Concurrenz mit dem Verleger und jedem anderen privaten Zeitungsverschleißer. Ist damit auch der Post das gesetzliche Monopol des Zeitungsdebits genommen, so ist sie

---

dabei aus einem Schreiben sehr viel andere aus unterschiedlichen Orten gemachet, damit man meine, das Gerücht sei überall erschollen, und die Relation desto wahrhaftiger, weil es von so vielen Orten confirmiret wird. Einer schreibet durch die Welt die Zeitungen aus den andern ab, kehret das forderste hinten und das unterste oben, überflickt es hernach mit andern Worten und anderem Datum. Andere erdenken sonst allerhand Conjecturen, Consilia und Reden, die Lebenszeit nicht auf dem Tapet gewesen. Haag, Frankfurt, Wien sind die Loci generales, daraus die dialectica novellistica die meisten Sachen formiret. Von denen Zeitungs-Correspondenzen aus Constantinopel darf man nicht erst das Postgeld geben, weil Sultan und Bassa in Wien logiren. Endlich, so dieser Sachen noch nicht genug, das Blatt zu füllen, so hat sich hier auf sechzig Meilen weit einer entleibet, ein anderer anderswo sonst eine verwegene That verübet, oder es ist irgend ein lächerlicher Schwank vorgegangen, damit man die Leser ergötzen kann". v. Beust, „Postregal", Jena 1748, III. 601.

*) Siehe: „Die Geschichte der preußischen Post" von H. Stephan, Berlin 1889. S. 812 u. a. a. O.

doch in der Lage, sich für den internrbanen Verkehr ein factisches Monopol zu sichern, indem sie, ihre Stellung als öffentliches Verkehrsorgan ausnützend, ihren Zeitungsabonnenten für die Beförderung der Zeitungen einen unter dem Kreuzbandtarif stehenden, billigeren Posttarif berechnet. In dieser Art hat thatsächlich die preußische, jetzt deutsche Reichspost, unter Leitung Stephans, den Zeitungs-Postdebit in großartigem Umfang ausgebildet. Die Post vermittelt in Deutschland den weitaus größten Theil der internrbanen Zeitungsabonnements, und zieht daraus einen nicht unbeträchtlichen Gewinn, indem sie sich für die niedrigen Beförderungstarife an ihren Abonnements-Provisionen reichlich schadlos hält. Dasselbe System ist auch in anderen Ländern, so in Oesterreich, eingeführt, aber nirgends so glücklich ausgebildet worden wie in Deutschland, wo man (Postgesetz von 1870) wieder zum Zeitungsdebit-Monopol der Post zurückgekehrt ist. Schließlich ist es dem Einflusse Stephans gelungen, es auch in den internationalen Weltpostverein einzuführen. Der diesbezügliche Vertrag ist 1891 auf dem Postcongress in Wien geschlossen worden.

Man sieht: Postdebit und Kreuzbandsendung sind im praktischen Postverkehr Gegensätze. In diesem Sinne werden die beiden Ausdrücke von Fachleuten einander gegenübergestellt, wo immer der Anlass sich bietet. Der kaiserliche Postinspector in Berlin J. Jung z. B. berichtet in Schmollers Jahrbuch (Neue Folge, 16. Jahrgang, S. 152) über das Abkommen des Wiener Postcongresses 1891 bezüglich der Einführung des Zeitungsdebits in den internationalen Postverkehr und sagt dabei u. A.: „Im Uebrigen regle sich (nach dem neuen Uebereinkommen, also im System des Zeitungs-Postdebits) die Anmeldung der Zeitungsbestellungen seitens des Publicums bei den Postanstalten, die Entrichtung des Bezugspreises, sowie die Lieferung der Zeitungen — unter Wegfall der bisher meist üblich gewesenen Francozusendung unter Kreuzband direct an den Besteller — wesentlich nach den im deutschen Postzeitungsdienst giltigen Grundsätzen". Also, das ältere System ist die Kreuzbandsendung, das neuere, welches in den betreffenden Vertragsländern an dessen Stelle tritt, ist der Postdebit. Aehnlich schreibt der bekannte Postfachmann, P. D. Fischer in Conrads „Handwörterbuch der Staatswissenschaften", 5. Bd., S. 188: „Die Zeitungen werden zwar, gleichviel ob ihre Versendung unter Kreuzband oder im Wege des Postdebits erfolgt" u. s. w. Wenn man also einer Zeitung den modernen Weg, den Postdebit, entzieht, verweist man sie geradezu auf das alte Geleise, den Kreuzbandverkehr, der im Zeitungs-

wesen der ungünstigere ist, und der Postdebit ist die Begünstigung im Postzeitungsverkehr. Darnach mag man nun die hohe Sachkenntnis des gegenwärtigen österreichischen Ministers des Innern, Marquis Bacquehem, ermessen, der als ehemaliger Handelsminister mehrere Jahre lang, auch zur Zeit des Wiener Weltpostcongresses, der oberste Chef der österreichischen Postverwaltung war und dabei so wenig vom Postwesen erlernt hat, dass er in der Sitzung vom 10. December 1894 dem Abgeordnetenhaus erzählen konnte, die Kreuzbandsendung sei die den Zeitungen gewährte Begünstigung, und die Entziehung des Postdebits bedeute die Versagung der Kreuzbandsendung. Und die Sachkenntnis der Majorität des Abgeordnetenhauses und des gegenwärtig amtierenden Handels-, also auch Postministers Grafen Wurmbrand, welche diesen umgekehrten amtlichen Wahrheiten mit Spannung lauschten, sie beklatschten, durch Abstimmung genehmigten! Marquis Bacquehem, gegenwärtig der oberste Chef der Pressspolizei, liest bekanntlich keine ausländischen Zeitungen. Er weiß aber auch nicht einmal, auf welchen Wegen — Postdebit oder Kreuzband — sie den Leuten, die auswärtige Zeitungen lesen, ins Haus kommen. Er unterschreibt in aller Seelenruhe eine Verordnung, durch welche eine Maßregel decretiert wird, deren Bedeutung dem Objecte nach — Entziehung des Postdebits — er gar nicht versteht. Eine Gesetzesbestimmung, welche ihm eine discretionäre Gewalt verleiht, gebraucht einen Fachausdruck; der gewissenhafte Bureaukrat interpretiert ihn, frei von Wörterbuch und Wissenschaft, unabhängig von Brockhaus' Conversationslexicon und Bureaukraten-Jargon, so, wie ihm seine lexicale Phantasie es gerade eingibt.

Anno 1861 und 1862, als das Pressgesetz in der Legislative verhandelt wurde, war die österreichische Regierung der französischen Sprache noch so weit mächtig, um über ein Fremdwort wie Postdebit nicht zu stolpern. Das beweisen die sehr verwickelten parlamentarischen Verhandlungen, die damals geführt wurden. Die Regierung verlangte in dem von ihr vorgelegten Gesetzentwurf das Recht der Entziehung des Postdebits ausländischer Zeitschriften. Das Abgeordnetenhaus strich dieses Alinea. Der damalige Führer der damals noch wirklich liberalen Partei Dr. Herbst begründete als Berichterstatter diesen Beschluss am 11. December 1861, (Stenogr. Protocolle, S. 2007 ff) in einer glänzenden Rede. Er führte darin aus, dass der Zweck der neuen Pressgesetzgebung sei, die administrative Maßregelung der Presse, wie sie unter dem absolutistischen System bestanden, durch die richterliche

Verfügung zu ersetzen; dass es nicht angehe, die inländische Presse von der administrativen Maßregelung zu befreien, die auswärtige aber ihr gleichzeitig zu belassen. Er beantragte deswegen an Stelle der administrativen Postdebitentziehung die Statutierung eines gerichtlichen Verfahrens gegen auswärtige Blätter, auf Grund dessen der Richter unter Umständen die ausländische Zeitschrift, jedoch nur bis auf die Dauer von drei Monaten, verbieten könnte. Diesen Antrag hat das Abgeordnetenhaus vor nun mehr als dreißig Jahren angenommen. Der Entwurf des Pressgesetzes kam sodann in's Herrenhaus. Die Regierung gab dortselbst im Ausschuss eine (in den stenographischen Protokollen leider nicht aufbewahrte) Erklärung über die Bedeutung und Begrenzung des Postdebits und dessen Entziehung ab und setzte insbesondere auseinander, dass die Entziehung des Postdebits nicht, wie Dr. Herbst gemeint zu haben scheint, eine völlige Postsperre, sondern lediglich die Versagung der Pränumeration durch die Post bedeute. Diese Erklärung befriedigte die Majorität des Herrenhauses. Sie nahm in der Sitzung vom 20. Februar 1862 das Postdebit-Alinea an. Dabei sprach sich der Berichterstatter Fürst Karl Jablonowski über den Sinn der Postdebit-Entziehung eingehend aus. Die betreffende Stelle seiner Rede (Stenogr. Protokolle, S. 508) sei, zur Aufklärung der Epigonen hiehergesetzt: „Das in dem Monopole gelegene, der Staatsverwaltung ausschließend vorbehaltene Recht der Versendung bringt nur die Nothwendigkeit mit sich, dass es Jedermann gestattet sein müsse, sich dieser Versendungsart auch für periodische Druckschriften zu bedienen. Bei dem Postdebit handelt es sich aber nicht darum; denn von den Postanstalten auch zur Versendung von periodischen Druckschriften Gebrauch zu machen, ist ohnehin Niemandem verwehrt. Bei dem Postdebit handelt es sich viel mehr um die Besorgung der Pränumeration durch die Postanstalten selbst, und um die Begünstigung des niedrigen Tarifsatzes, welcher mit der Bestellung durch die Postämter verbunden ist. In Beziehung hierauf kann aber von einer rechtlichen Verpflichtung, es allen Blättern des Auslandes zu gewähren, wohl keine Rede sein, was ohnehin nach den von der Regierung gegebenen Aufklärungen bei der außerordentlich großen, stets zunehmenden Zahl dieser Blätter nicht ausführbar wäre".

Am 2. April 1862 kam das Pressgesetz nochmals, in der vom Herrenhause abgeänderten Form, im Abgeordnetenhause zur Berathung, und das zweite Alinea des § 26 wurde, im Wege des Compromisses,

„um keine unnöthigen Schwierigkeiten zu machen", wie der Berichterstatter sagte, angenommen. Dr. Herbst definirte dabei den Postdebit (Stenogr. Protokolle, S. 2496), wie folgt: „Er (der Ausschuss) glaubt dieses (Empfehlung der Annahme des Alinea) thun zu können, weil ja die Entziehung des Postdebits doch nicht auf einer Linie mit dem Verbot von Druckschriften steht, indem ja andere Arten des Bezuges solcher Druckschriften nicht ausgeschlossen und noch viel weniger mit Strafe belegt sind, sondern es soll nur dem Staate das Recht gewahrt bleiben, dass nicht seine eigenen Verkehrsanstalten noch die Hand zur Verbreitung bestimmter Druckschriften geben müssen. Denn der Bezug durch die Post ist deshalb — so muss ich nach den Aufklärungen (der Regierung), die damals gegeben wurden, annehmen — noch nicht ausgeschlossen. Wenn ich durch einen Brief (oder unter Kreuzband, hätte Herbst sinngemäß sagen können), die Zeitung verschicke so ist die Postanstalt verpflichtet, denselben zu befördern; aber Pränumerationen anzunehmen, den regelmäßigen Bezug solcher Zeitungen zu vermitteln und den begünstigten Portosatz dafür zuzugestehen, dazu, kann man wohl mit Recht annehmen, kann der Staat nicht verpflichtet sein."

Mit diesen Citaten ist wohl der „Wille des Gesetzgebers", der Regierung, der beiden Häuser, ausreichend klargestellt. Der Gesetzgeber hat das gewollt, was der Ausdruck „Entziehung des Postdebits" in der technischen Sprache dieses Dienstes thatsächlich bedeutet: Versagung der Postpränumeration, aber nichts weiter. Der Gesetzgeber hat ausdrücklich als ungesetzlich und rechtswidrig gerade dasjenige bezeichnet, was jetzt, wie ich zeigen werde, das Ministerium Windischgrätz gegen Gesetz und Recht an der Frankfurter Zeitung ausgeführt hat: das vollständige Postverbot.

Der Postboykott.

Das Ministerium Windischgrätz hat sich nicht damit begnügt, wozu das Pressgesetz ihm die Vollmacht gibt, der Frankfurter Zeitung den Postdebit, d. i. die Postpränumeration zu entziehen; es hat sich auch nicht damit begnügt, wie Marquis Bacquehem im Abgeordnetenhaus interpretierte, der Frankfurter Zeitung die Kreuzbandsendung zu versagen; es hat vielmehr gegen die Frankfurter Zeitung einen förm-

lichen Postboykott durchgeführt. Die einzelnen Exemplare, welche sich Wiener Abonnenten in geschlossenen Couverts kommen ließen, wurden, obzwar sie mit richtiger Adresse versehen, undurchsichtig verschlossen und ausreichend frankiert waren, vom k. k. Central-Briefabgabsamt Wien, welches den Inhalt der verschlossenen, äußerlich absolut unkenntlichen Couverts auszuforschen verstand, nicht den Adressaten, sondern dem k. k. Hauptzollamte zugestellt; dort wurden die Couverts nach der oben geschilderten Formalität einfach amtlich eröffnet und deren Inhalt, die Frankfurter Zeitung, vernichtet; oder, wenn der Adressat nicht erschien, oder Protest erhob, ins amtliche Magazin befördert und dort begraben. Postpackete mit je einer größeren Anzahl von Frankfurter Zeitungen, welche an einen Wiener Zeitungsverschleißer einlangten, wurden von der Post dem Adressaten nicht ausgefolgt, sondern nach Frankfurt zurückgeschickt. Die Auskunft, welche die unteren Beamten über die Beweggründe ihres ungewöhnlichen Handelns gaben, lauteten kurz und klar: „Die Frankfurter Zeitung darf per Post nicht befördert werden". Vom Debit, auf dessen Entziehung sich der § 26 des Pressgesetzes beschränkt, war überhaupt keine Rede mehr.

In Uebereinstimmung mit dieser trivialen Vergröberung der gesetzlichen Bestimmung kündigte auch das amtliche „Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt" des k. k. Handelsministeriums vom 10. December 1894, Nr. 115, die Postdebit-Entziehung der Frankfurter Zeitung unter dem fettgedruckten Titel „Verbot der Zeitschrift Frankfurter Zeitung und Handelsblatt" an. Was die Schöpfer des Pressgesetzes durch langwierige parlamentarische Verhandlungen, schwierige juristische Deductionen abgeschafft zu haben glaubten, das administrative Verbot von Zeitschriften, wird so hinterrücks durch eine „auf der Höhe der Zeit" stehende Verwaltung, ohne Parlamentsnöthe, ohne Jus und ohne Deduction, einfach durch eine amtlich beglaubigte falsche Uebersetzung des Wörtleins „Debit" glücklich wieder eingeführt.

Eine Versagung der Post, welche über die Entziehung des Debits, d. i. Verschleißes, hinausgeht, also die principale Function der Post als Transportmittel begreift, ist nicht nur, wie bereits aus früheren Auseinandersetzungen hervorgeht, eine Gesetzwidrigkeit, sondern geradezu eine staatsrechtliche Unmöglichkeit. Das liegt in der Natur der Post als eines staatlichen Monopols ebensowohl, als in der eines öffentlichen

Verkehrsmittels begründet. Nur in einem einzigen Punkte ist die Post weder staatliches Monopol, noch öffentliches Verkehrsmittel, sondern betreibt ein commercielles Nebengewerbe. Das ist beim Debit oder Verschleiß der Zeitungen in Oesterreich. Denn hier concurriert sie mit dem Verleger (der Administration der Zeitung) selbst, jedem Buchhändler, jedem Zeitungscommissionär, ja sogar mit jeder mit Zeitungsverschleiß-Licenz versehenen Tabak-Trafik. Als Debitantin versieht die Post auch keine Transport-, sondern eine Handelsfunction; sie kann sie nach Belieben jeder Zeitung gewähren oder versagen. Was aber darüber hinausgeht, das ist Transport und Monopol, und muss jedermann auf gleiche Weise zugänglich sein.

In dieser Anschauung stimmen alle Staatsrechtslehrer überein, Ich citiere beispielshalber den berühmtesten: Laband „Staatsrecht des Deutschen Reiches" II. Band (Tübingen 1878): „Bei allen von der Post- und Telegraphen-Anstalt zu verrichtenden Leistungen steht der Staat dem einzelnen nicht als übergeordneter Herr, sondern als gleichberechtigter Contrahent gegenüber" (S. 295). Aus dem Charakter der öffentlichen Verkehrsanstalt leitet Laband den Satz ab: „Die Benützung der Post- und Telegraphen-Anstalt steht jedermann frei; sie darf niemandem verweigert werden, der sich den allgemeinen Vorschriften für Benützung derselben unterwirft, und darf für niemanden an erschwerende Bedingungen geknüpft werden. Das ist der Cardinalunterschied zwischen einem gewöhnlichen Transport-Unternehmer, der mit Niemandem zu contrahieren genöthigt ist, mit dem er nicht contrahieren will, und den öffentlichen Verkehrsanstalten, welche zum Dienste des Publicums bestimmt sind." (S. 296). Aehnlich alle anderen Staatsrechtslehrer, welche über das Thema geschrieben haben (auch Ulbrich, „Lehrbuch des österreichischen Staatsrechts", Berlin 1883, S. 616, fast wörtlich wie Laband). Ganz in gleichem Sinne sprechen sich auch die österreichischen Juristen, welche den Gegenstand literarisch behandelt haben, aus. So sagt Lienbacher („Pressfreiheit", S. 17): „Mit der Erhebung der Post zum Regale . . geht auf den Monopolisten die Pflicht über, mit seiner Postanstalt jedem dienstbar zu sein". Die erste wissenschaftliche Autorität für das österreichische Pressrecht: Prof. Dr. Franz v. Liszt schreibt in seinem „Lehrbuch des österreichischen Pressrechts" (Leipzig, 1878) in dem Paragraphen über die Entziehung des Postdebits: „Dem Charakter einer

öffentlichen Verkehrsanstalt widerspricht es ebenso sehr, gewisse Druckschriften durch eine Verfügung der Verwaltungsbehörden von dem Verkehre auszuschließen, als es ihm widersprechen würde, zur Beförderung einer durch Richterspruch verbotenen Druckschrift die Hand zu bieten. Anders wird unser Urtheil ausfallen, wenn es sich nicht um den Ausschluss von der Beförderung, sondern lediglich um die verweigerte Annahme der Pränumeration handelt, die ja auch direct oder im Wege des Buchhandels gemacht werden kann. Der öffentliche Charakter der Postanstalt tritt hier zurück; sie ist privater Vermittler, und als solcher befugt, ihre Vermittlung abzulehnen. Allerdings tritt aber gerade in diesem Falle das Kleinliche der Maßregel am klarsten zu Tage". (S. 50). „Die Tragweite dieser Maßregel ist eine je nach den positivrechtlichen Bestimmungen verschiedene. 1. Es kann — und das ist die mildere Form — in dem Ausspruche der Entziehung lediglich der an die Postämter gerichtete Auftrag gelegen sein, künftighin die mit einem günstigeren Portosatze verbundene unmittelbare Pränumeration auf die bezeichnete Druckschrift nicht mehr anzunehmen, mithin der letzteren diese directe Erleichterung ihres Absatzes zu entziehen. 2. Es kann die Bedeutung der Debitentziehung aber auch darin bestehen, dass die betroffenen Druckschriften von der Beförderung durch die Post ausgeschlossen werden, und mithin an den Postämtern zurückzuweisen sind, während ihr Bezug auf anderem Wege als durch die Post, ebensowenig als der Vertrieb durch den Buchhändler, einem anderen Hindernisse als dem etwa bestehenden Postzwange unterliegt. In dem einen wie in dem anderen Falle erscheint die Entziehung des Postdebits als durchaus gerechtfertigt, sobald durch gerichtliches Erkenntnis die Strafbarkeit des Inhalts der in Frage stehenden Druckschrift festgestellt ist; als eine Willkürmaßregel, wenn sie ohne diese Voraussetzung in das Ermessen der Verwaltungsbehörden gelegt ist, als durchaus verwerflich, wenn sie (wie dies bei der Frankfurter Zeitung der Fall), die periodische Druckschrift als solche, in dem künftigen Inhalte der noch nicht erschienenen Nummern und Hefte, treffen soll. Sie vertritt im letzteren Falle die Stelle des Verbotes (§ 18), erscheint aber diesem gegenüber als eine verdeckte, kleinliche, der Würde des Staates nicht entsprechende Maßregel, ihrem Kerne nach dazu bestimmt, die Abonnentenzahl des Blattes herabzudrücken." (S. 49.) So Professor Dr. Franz v. Liszt! Die Windischgrätz-Regierung mag sich seine Worte in's Stammbuch schreiben.

Endlich sei noch die Stimme des liberalen Parteiführers Dr. Herbst citiert. In seiner Rede gegen die Postdebitentziehung am 11. December 1861 im Abgeordnetenhause berührte er auch die staatsrechtliche Frage und setzte sie mit wahrhaft bewunderungswürdiger Klarheit auseinander. Er sagte: „Die Post ist eine Staatsanstalt, aber sie ist eben nicht eine Regierungsanstalt allein; die Post ist ein Monopol und darum ist sie auch verpflichtet, Briefe zu befördern. Der Private, der eine solche Beförderungsanstalt nicht monopolistisch errichten würde, wenn er dazu berechtigt wäre, der hätte allerdings das Recht, die Beförderung zu verweigern, eben weil er keine monopolistische Stellung hat. Und hat er einmal das Recht zu verweigern, so kann er das ein für allemal oder in bestimmten Fällen gewissen Personen gegenüber thun. Aber der Staat hat, insoferne er eine Postanstalt unterhält, eben eine monopolistische Stellung und darum hat er nicht bloß das Recht, zu befördern, ein Recht, von dem er Gebrauch machen kann, oder nicht Gebrauch machen kann, sondern hat auch die Pflicht dazu, und dieser Pflicht kann er sich nicht dadurch entziehen, dass er sagt: Diese bestimmte Schrift befördere ich nicht. Geradeso könnte er mit gleichem Rechte zuletzt sagen: An einen bestimmten Menschen befördere ich keine Briefe, der ist mein Feind oder der ist mir missliebig, oder ich nehme keine Briefe von ihm an. Zwischen beiden Fällen ist in der That kein principieller Unterschied. Wenn man einmal das Recht der Postanstalt, Briefe oder überhaupt Sachen zu befördern, zu übernehmen oder deren Uebernahme zu verweigern, anerkennt, so sehe ich nicht ein, warum zwischen Zeitschriften und Briefen ein Unterschied sein soll; und ich sehe auch nicht ein, warum nicht zuletzt auch das Recht, die Briefe eventuell wenigstens zu eröffnen, als Bedingung an das Recht auf die Beförderung sollte geknüpft sein dürfen." Wie scharfsinnig Herbst diese Consequenz gezogen, wird man aus einem späteren Abschnitt ersehen können.

Durch den gegen die Frankfurter Zeitung durchgeführten Postboykott ist übrigens nicht nur das Staatsrecht, sondern auch das Völkerrecht, das Recht der internationalen Verträge verletzt. Denn der zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland bestehende Handelsvertrag normiert den freien gewerblichen Verkehr der Angehörigen beider Staaten, in deren gegenseitigen Gebieten, zu gleichen Bedingungen; diese Reciprocität ist österreichischerseits verletzt, sobald einem deutschen Gewerbetreibenden, der Frankfurter Zeitung, der Postverkehr in Oesterreich untersagt

wird. Gleichzeitig sind dadurch auch die zwischen beiden Reichen bestehenden Postverträge verletzt, da sie gegenseitige freie Benützung der Post für die beiderseitigen Einwohner normieren, diese aber der Frankfurter Zeitung in Oesterreich durch den Postboykott entzogen wird.

Wer juristische Beweisführung nicht liebt, kann sich die Rechtslage auch in ganz banaler Weise klar machen. Man sehe von dem Fall der Frankfurter Zeitung, man sehe auch zunächst von der Post ab. Man denke an irgend ein anderes öffentliches Verkehrsmittel, z. B. die Telegraphie. Ist es denkbar, dass die Regierung irgend einem In- oder Ausländer ein für allemal verbieten kann, Telegramme nach Oesterreich zu schicken? Oder man nehme die Eisenbahn. Ist es möglich, jemandem, und sei es selbst der ärgste Feind des zufällig herrschenden Ministeriums, die Benützung irgend einer, sei es vom Staat oder einer Actiengesellschaft, verwalteten öffentlichen Bahnlinie zu verweigern? Oder man denke an irgend ein anderes Staatsmonopol, welches mit dem Verkehrswesen gar nichts zu thun hat, z. B. an das österreichische Tabaksmonopol. Ist es möglich, dass der Finanzminister jemandem, und sei es auch Seiner Excellenz gründlichstem Kenner, verbietet, österreichische Regiecigarren zu rauchen; ist es möglich, dass der Finanzminister den Tabak-Trafikanten oder -Debitanten des Landes verbietet, irgend einem, wenn auch noch so unheiligen Individuum, k. k. Regiecigarren zu verkaufen? Nicht wahr? Alle diese Dinge sind unmöglich, und der Minister, der sie gegen irgend jemand unternähme, würde allgemein für „nicht recht gescheit" erklärt werden. Im Wesen sind aber alle diese Dinge ganz identisch mit dem, was die Regierung gegen die Frankfurter Zeitung gethan hat. Wenn es im modernen Staat keinen Telegraphen-, keinen Eisenbahn-, keinen Tabakregie-Boykott gegen ein einzelnes Individuum geben darf, so ist auch der Post-Boykott des Ministeriums Windischgrätz gegen die Frankfurter Zeitung verurtheilt.

Das Briefgeheimnis.

Auf ungefähr gleicher moralischer Höhe wie der Zweck selbst, steht das Mittel, mit welchem er ausgeführt wurde. Wie der Zweck, so ist auch das Mittel eine Verletzung der Grundlagen des modernen Staatslebens. Der Zweck ist Post-Boykott, das Mittel Bruch des Briefgeheimnisses.

Der erste Schritt auf dem Wege von der gesetzlich erlaubten Postdebit-Entziehung zum gesetzwidrigen Post-Boykott ist Versagung der Kreuzbandsendung, wie sie seinerzeit dem „Berliner Tageblatt“ und den „Münchener Neuesten Nachrichten“ gegenüber prakticiert wurde, und vom Minister Bacquehem im Abgeordnetenhaus auch der Frankfurter Zeitung angekündigt wurde. Diese ist leicht durchzuführen. Ein Kreuzband ist naturgemäß offen, der Postbeamte kann, ohne Verletzung, ja geradezu in Ausübung seiner Pflichten, von dem Inhalt des Kreuzbandes Kenntnis nehmen, und so die Ausführung des Kreuzbandverbotes gegen eine Zeitung controlieren. Der zweite Schritt zum Post-Boykott ist das Postpacket-Verbot. Noch „Berliner Tagblatt“ und „Münchener Neueste Nachrichten“ durften, trotz Postdebit- und Kreuzband-Entziehung, in Postpacketen hereinkommen, die „Frankfurter Zeitung“ schon nicht mehr. Die Ausführung des Postpacket-Verbotes war auch nicht mehr durch postalische, sondern nur durch zollamtliche, aber immerhin formell legale, Controle zu erreichen. Jedes Postpacket, das aus dem Ausland kommt, wird zollämtlich auf zollpflichtigen Inhalt untersucht. Ein solcher war nun freilich nicht drinnen. Aber man konnte immerhin den Zollbeamten beauftragen, gelegentlich seiner zollpolizeilichen Thätigkeit, auch nebenher, wofür er eigentlich gar nicht angestellt ist, ein Bischen Pressepolizei zu spielen und die Zeitung, die im Packete war, zu saisieren. Das ist nicht ganz gesetz- oder competenzgemäß, aber auch nicht direct gesetzwidrig. Direct gesetzwidrig ist jenes Mittel, mit dem der dritte Schritt, die Vollendung des Post-Boykotts gegen die Frankfurter Zeitung ausgeführt wurde: die amtliche Beschlagnahme und Eröffnung der geschlossenen Couverts, in welchen die Frankfurter Zeitung in Wien einlangte. Damit wurde ganz klar der Art. 10 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Nr. 142 R.-G.Bl., auf das die Minister zu Handen des Kaisers ihren Amtseid abgelegt haben, und das Gesetz vom 6. April 1870, Nr. 42 R.-G.Bl. zum Schutz des Brief- und Schriftengeheimnisses verletzt.

Das Wort Briefgeheimnis ist schlecht gewählt und verleitet Laien oft zu restringierenden Missverständnissen, welche in der wissenschaftlichen Literatur allgemein gerügt werden. Man meint, das Briefgeheimnis sei bloß verletzt, wenn einer den an einen Andern adressierten Brief, ohne dessen Willen, eröffne und den Inhalt, die „Geheimnisse“, lese. Das ist durchaus nicht nöthig. Man braucht keine Briefe und keine Geheimnisse zu lesen, man braucht lediglich nur einen Brief, d. i. das, was sich im

Postverkehr als solcher qualificiert, zu eröffnen oder auch nur dem Adressaten vorzuenthalten, und das Vergehen der Verletzung des Briefgeheimnisses ist constituirt. § 2 des citierten Gesetzes vom 6. April 1870 sagt ganz unzweideutig: „Die amtliche Beschlagnahme oder Eröffnung von Briefen oder anderen unter Siegel gehaltenen Schriften darf, außer den Fällen der Hausdurchsuchung und der Verhaftung, nur auf Grund eines vom Richter erlassenen Befehls stattfinden. Der Befehl ist den Betheiligten unter Angabe der Gründe ohne Verzug zuzustellen." § 3 sagt: „Die gegen die Bestimmungen des § 2 dieses Gesetzes vorgenommene Beschlagnahme oder Eröffnung ist als Uebertretung mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen." Nicht in einzelnen, in hunderten von Fällen sind, laut obiger Schilderung, die an Wiener Adressaten aus Frankfurt eingelangten Briefe, in welchen die Frankfurter Zeitung vermuthet wurde, beim k. k. Hauptzollamt Wien, im Einverständnis mit dem k. k. Central-Briefabgabsamt Wien, ämtlich beschlagnahmt und eröffnet worden, in hunderten von Fällen ist das Briefgeheimnis in dieser Sache von k. k. Beamten verletzt worden. Ich habe diese Thatsachen und Schlussfolgerungen schon am 27. December v. J. öffentlich mitgetheilt, ich habe die k. k. Staatsanwaltschaft aufgefordert, einzuschreiten. Sie hat bisher nichts gethan. Nun kann ich ja freilich die Staatsanwaltschaft nicht zwingen, eine Anklage gegen die schuldigen Beamten zu erheben, ich könnte auch, wenn ich etwa die Subsidiaranklage erheben wollte, die Rathskammer des k. k. Landesgerichtes nicht davon abhalten, dieselbe a limine abzulehnen. Deswegen will ich hier von dem Rechte der freien Meinungsäußerung, so weit es in Oesterreich besteht, umso ausgiebiger Gebrauch machen und meine Ueberzeugung von der Gesetzwidrigkeit jenes Verfahrens so sicher darlegen dass ein gerichtliches Urtheil jedem unbefangenen Leser überflüssig erscheint.

Die Beamten, die höheren wenigstens, welche die Beschlagnahme der Frankfurter Briefe practiciert haben, wussten — davon habe ich mich in Gesprächen überzeugt — sehr wohl, dass sie das Briefgeheimnisgesetz verletzt haben; zu ihrer Entschuldigung beriefen sie sich lediglich auf zwei alte Finanzministerial-Verordnungen. Aehnlich haben mir auch Abgeordnete, mit denen ich darüber sprach, in dunklen Andeutungen von einem Recht der Post und des Zollamts gesprochen, unter dem Vorwand (!) von Gefällsübertretungen Briefe zurückzuhalten und zu eröffnen. Ich will versuchen, die mysteriöse Legende von den zwei Verordnungen aufzuklären und auf ihren rationellen Sinn zurückzuführen.

Die beiden Verordnungen lauten wie folgt:

Finanzministerial-Erlass vom 6. November 1874, Z. 29.258.

„Im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien des Handels, des Innern und der Justiz wird auf Grund des Gesetzes vom 6. April 1870, zum Schutze des Brief- und Schriftengeheimnisses, Nr. 42 R. G. B., an der Stelle des mit dem Erlasse vom 10. Februar 1870, Z. 3354, für die Behandlung von Briefen und zollpflichtigen Gegenständen angeordneten Vorganges, das folgende Verfahren inbezug auf mit oder ohne Declaration in das Zollgebiet eintretende Briefe oder unter Siegel gehaltene Schriften vorgezeichnet:

§ 1. Briefe, sowie andere Sendungen von unter Siegel gehaltenen Schriften, welche durch die Postanstalt aus dem Auslande oder aus den Zollausschlüssen in das Zollgebiet gelangen, sind, wenn mit Grund zu vermuthen ist, dass dieselben zollpflichtige oder solche Gegenstände enthalten, durch deren Einsendung eine Gefällsübertretung begangen wurde, von dem Postamte an das nächste Zollamt abzugeben. Gleichzeitig hat das Postamt den Adressaten hievon mit der Aufforderung zu verständigen, sich wegen Erhebung der Sendung an das Zollamt zu wenden.

§ 2. Erscheint bei dem Zollamte eine zur Behebung der Sendung berechtigte Person, so ist diese zur Eröffnung der Sendung zu veranlassen.

Der Inhalt der Sendung ist der für das Zollverfahren vorgeschriebenen Untersuchung zu unterziehen. Nach dem Ergebnisse dieser Untersuchung ist das weitere Verfahren einzuleiten.

Die in der Sendung enthaltenen Briefe und Schriften sind ungelesen dem Adressaten sofort zu erfolgen.

Wenn jedoch in einer mit der Fahrpost eingelangten Sendung einzelne Briefe vorgefunden werden, welche an andere Personen adressiert sind, als jene, an welche die Sendung lautet, so sind dieselben dem Postamte zur weiteren Behandlung, beziehungsweise Austaxierung und Zustellung an die Adressaten zu übergeben.

Werden aus Anlass der Untersuchung einer Sendung Wahrnehmungen über nach dem Pressgesetze oder sonst von amtswegen zu verfolgende strafbare Handlung gemacht, so hat das Zollamt die Ausfolgung der Sendung aus diesem Grunde nicht zu verweigern, jedoch der zum Einschreiten zunächst berufenenen Behörde unverzüglich eine erschöpfende Mittheilung zu machen.

In Ansehung der etwa vorgefundenen ausländischen Zeitschriften, welchen der Postdebit entzogen wurde, oder welche durch ein gerichtliches Verbot getroffen sind, ist nach jenen Bestimmungen vorzugehen, welche mit der Verordnung des Handelsministeriums vom

15. Februar 1873, Z. 4008, bezüglich der Behandlung der nicht unter Siegel gehaltenen verbotenen ausländischen Zeitschriften erlassen worden sind.

§ 3. In ähnlicher Weise ist hinsichtlich jener unter Siegel gelegten Schriften vorzugehen, welche mittelst anderer Beförderungsmittel als der Postanstalt aus dem Auslande oder den Zollausschlüssen in das Zollgebiet gelangen.

§ 4. Den Zollämtern wird zur Pflicht gemacht, bei der Vollziehung der gegenwärtigen Anordnung mit Umsicht vorzugehen, und sich jeder unnöthigen Belästigung der Parteien zu enthalten."

Finanzministerial-Erlass vom 9. Februar 1891, Z. 33.053.

„Im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien des Innern, der Justiz und des Handels wird der letzte Absatz des § 2 der Verordnung vom 6. November 1874, Z 29.258, V. B. 34, betreffend die zollämtliche Behandlung der aus dem Auslande oder den Zollausschlüssen einlangenden Briefe und unter Siegel gehaltenen Sendungen dahin abgeändert, dass die seitens der Zollämter bei Untersuchung solcher Postsendungen etwa vorgefundenen ausländischen Zeitschriften, welchen der Postdebit entzogen wurde, oder welche durch ein gerichtliches Verbot getroffen sind, in Hinkunft nicht mehr dem Staatsanwalte zur Kenntnis zu bringen, sondern sogleich unmittelbar den Postämtern zur Rücksendung in das Ausland zu übergeben sind."

Man bemerke zunächst, wie im § 2 der ersten und in der zweiten Verordnung die Entziehung des Postdebits vollständig auf eine Stufe gestellt ist mit dem gerichtlichen Verbot. Die darin liegende Gesetzwidrigkeit ist schon in den früheren Capiteln dieses Artikels hinlänglich nachgewiesen worden. Aber davon abgesehen! Das Verfahren, welches die obigen Verordnungen vorschreiben, ist durchaus nicht identisch mit demjenigen, welches gegen die Frankfurter Zeitung thatsächlich prakticiert wurde. Man bedenke nur, dass in der Einleitung zu der ersten Verordnung der vollziehende Beamte auf das Briefgeheimnisgesetz aufmerksam gemacht wird, und lese dann den überaus vorsichtig concipierten ersten Absatz des § 2. Er lautet: „Erscheint bei dem Zollamte eine zur Behebung der Sendung berechtigte Person, so ist diese zur Eröffnung der Sendung zu veranlassen." Das sind zwei hypothetische Voraussetzungen, von deren Zutreffen das im weiteren Texte der Verordnung normierte Verfahren abhängig gemacht wird: Erstens muss der Adressat oder sein Bevollmächtigter vor dem Zollamt erscheinen, zweitens muss er, der Adressat oder sein Bevollmächtigter, selbst die Sendung gutwillig eröffnen; erst dann findet das weitere Verfahren dieser Verordnung statt. Wenn aber der Adressat

nicht erscheint? oder wenn er sich weigert die Sendung zu eröffnen. Für diese Fälle enthält die Verordnung keine Vorschrift, der Beamte hat sich dann um so sicherer an das Gesetz zu halten, welches ihm verbietet, Briefe zu beschlagnahmen oder zu eröffnen. Bei alldem soll sich aber der Beamte nach § 4 der ersten Verordnung „jeder unnöthigen Belästigung der Parteien enthalten".

Haben die Beamten im vorliegenden Falle so gehandelt? Nein! Wohl haben sie die Parteien gemäß § 1 vorgelader. Aber schon das war „eine unnöthige Belästigung" und daher im Sinne des § 4 zu vermeiden, denn die Beamten haben, wie sie mir selbst unkluger Weise eingestanden, in allen diesen Briefen keine Brüsseler Spitzen und keine Goldwaren vermuthet, auf welche ein hoher Zoll gelegt ist, der sonst defraudiert werden könnte, sie haben nichts darin „vermuthet" als die Frankfurter Zeitung, welche mit einem Kreuzer zu stempeln gewesen wäre. Unter diesem und keinem anderen Prätexte hat die Post die Briefe aufs Hauptzollamt geschickt, und das Zollamt die Parteien vorgeladen. Aber wegen eines Kreuzers die ganze aus Frankfurt in Wien einlangende Briefpost zu durchsuchen, auf's Zollamt zu schicken, dort in den Einlauf und die Magazinsbücher eintragen zu lassen und einzulagern, den Parteien deswegen „Avisi" zu schreiben, sie ihnen durch Postboten ins Haus zu schicken, die Parteien deswegen aufs Hauptzollamt hinauszubemühen, dort stundenlang warten zu lassen, dann wieder drei oder vier Zollbeamte in Bewegung zu setzen, um den Brief aus dem Magazin in's Parteienbureau heraufzubefördern, mit den Parteien eine unangenehme, mit beiderseitigen Unhöflichkeiten gewürzte Controverse zu halten — alles um eines Kreuzers willen, auf den der Fiskus Anspruch machen könnte: das ist gewiss nicht nur „eine unnöthige Belästigung der Parteien", sondern auch eine vom Gesichtspunkte der Staatsinteressen nicht zu rechtfertigende Verschwendung der Zeit und Arbeitskraft der unteren Staatsbeamten.

In vielen Fällen haben sich die Adressaten — meist vielbeschäftigte Bankiers — gar nicht die Mühe genommen, auf's Zollamt zu gehen; in anderen Fällen sind die Adressaten dort wohl erschienen, haben sich aber geweigert, die Briefe zu eröffnen. In diesen Fällen haben die Beamten entweder selbst die Briefe eröffnet oder sie ohneweiters zurückbehalten, in keinem Falle aber, wie es der postalische Verkehr und das Briefgeheimnisgesetz verlangt, dem Adressaten unverletzt ausgefolgt. Dieses Verfahren ist auch mit den angerufenen Verordnungen, welche das Er-

scheinen des Adressaten und die Eröffnung des Briefes durch ihn als Bedingungen des weiteren Verfahrens festsetzen, nicht zu decken. Aber wenn auch diese Verordnungen anders concipiert wären, so könnten sie doch das Briefgeheimnisgesetz, dem sie dann widersprächen, nicht aufheben, das Briefgeheimnisgesetz würde vielmehr die Verordnungen aufheben, weil ein Gesetz immer stärker ist als eine Verordnung. So steht die Sache!

Um nun gar keinen Zweifel zu lassen, dass das, was ich hier vertrete, der Absicht des Gesetzgebers entspricht, dass das, was Post und Zollamt gethan, dieser Absicht widerspricht, muss ich mit einigen Worten noch auf die sehr interessante, aber ziemlich unbekannte Geschichte des Briefgeheimnisgesetzes zurückgehen. So gescheit als die heutige Regierung ist, die vermuthete Gefällsübertretungen zum Anlass nimmt, um das Briefgeheimnisgesetz umgehen zu können, so gescheit war die Regierung auch schon im Jahre 1870, als dieses Gesetz geschaffen wurde. In der Regierungsvorlage zu diesem Gesetze enthielt der oben citierte § 2 ein Alinea, welches die Geltung des Briefgeheimnisgesetzes für Gefällsuntersuchungen ausschließen sollte. Dieses Alinea lautete: „Als Richter im Sinne dieses Gesetzes sind auch die Gefällsstrafgerichte anzusehen". Da nun der Befehl des Richters nach § 2 das Briefgeheimnis aufhebt, so wäre mit diesem Alinea auch das Gefällsstrafgericht, und damit das Zollamt, der Macht dieses Gesetzes entzogen gewesen, der Gefällsrichter und das Zollamt hätten dann, aber nur dann, Briefe unter dem Vorwand von Gefällsübertretungen, zurückhalten oder eröffnen können. Doch die beiden Häuser des Reichsraths haben der Regierung dieses Alinea gestrichen und damit klargestellt, dass Gefällsübertretungen nicht zum Vorwand genommen werden dürfen, um das Briefgeheimnisgesetz zu umgehen. Der liberale Abgeordnete Dr. Edler v. Perger hat damals, mit wahrhaft divinatorischer Kraft, die in dem Alinea versteckten absolutistischen Tendenzen der Regierung enthüllt. In seiner Rede im Abgeordnetenhaus vom 14. Februar 1870 deckte er den ganzen Schwindel mit den Worten auf, „dass in Oesterreich gar keine untersuchenden Gefällsgerichte existieren", die den Strafgerichten gleichgestellt werden könnten. Er sagte dann weiter: „Dass man, um die Gefällsuntersuchung nicht zu vereiteln oder zu gefährden, Briefe eröffnen müsse (wie die Regierung behauptet hatte), diese Ausnahme, glaube ich, geht zu weit. Denn ich anerkenne allerdings, dass es der Staatszweck fordert, eine Ausnahme zu machen bezüglich der Eröffnung und Beschlagnahme von Briefen, wenn es sich um Kriegsangelegenheiten, innere Unruhen, hochverräthe-

rische Pläne, überhaupt um Zwecke der Strafgesetzgebung handelt, aber ich gebe der Regierung nicht das Recht, eine Ausnahme zu statuieren bloß wegen Gefällsübertretungen". Dr. v. Perger schloss mit einem beredten Appell: „Ich möchte noch aufmerksam machen auf das, was einst in der absolutistischen Zeit in Oesterreich vorgieng. Sollte irgendwo eine Untersuchung stattfinden, d. h. wollte man wissen, was in irgend einer Lade enthalten ist, so geschah häufig eine Anzeige, es sei ein Verdacht vorhanden, dass eine Urkunde nicht gehörig gestempelt oder Tabak vorhanden sei, und ohneweiters wurde die Untersuchung durch die Gefällsbehörde vorgenommen, und man kam häufig zur Kenntnis dessen, was man wissen wollte, indem man den Schreibtisch untersuchte und die Briefe öffnete. Ich glaube, diese Zeit sollte für immer vorüber sein". (Stenogr. Protokolle, Seite 375 und 376). So dachte 1870 der Abgeordnete Dr. v. Perger, so dachten die beiden Häuser des Reichsraths. Dem Ministerium Windischgrätz aber ist es vorbehalten geblieben, vor In- und Ausland zu zeigen, dass, trotz der umsichtigen Stilisierung des Briefgeheimnisgesetzes, die absolutistische Zeit, von der Dr. v. Perger sprach, für Oesterreich nicht für immer vorbei war, sondern, nach kurzem Zwischenspiel, trotz der Gesetze, und mit Hilfe der „liberalen" Partei, wieder zurückgekommen ist.

Oesterreich nähert sich heute wieder dem Punkte, auf dem es in den absolutistischen Zeiten gestanden hat. In neuen Formen tauchen die alten Missbräuche wieder auf, einer nach dem anderen. Oesterreich ist wieder, wie einst, hinter den großen Culturnationen Europas zurück. Für die hier behandelte Materie sei dies an dem Beispiel unseres Nachbarstaates Deutschland bewiesen. In Deutschland gibt es keine strafweise Entziehung des Postdebits, auch die ausländische Presse ist nicht der Willkür eines Ministers ausgeliefert, sondern steht unter dem Schutze der Gerichte. Das Einzige, was die deutsche Reichsregierung gegen ausländische Blätter thun kann, bestimmt § 14 des Reichs-Pressgesetzes, welcher lautet:

„Ist gegen eine Nummer (Stück, Heft) einer im Auslande erscheinenden periodischen Druckschrift binnen Jahresfrist zweimal eine Verurtheilung auf Grund der §§ 41 und 42 des Strafgesetzbuchs erfolgt, so kann der Reichskanzler innerhalb zwei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des letzten Erkenntnisses das Verbot der ferneren Verbreitung dieser Druckschrift bis auf zwei Jahre durch öffentliche Bekanntmachung aussprechen. Die in den einzelnen Bundesstaaten auf Grund der Landesgesetzgebung bisher erlassenen Verbote ausländischer periodischer Druckschriften treten außer Wirksamkeit."

Also in Deutschland nur richterliches, zeitlich begrenztes Verbot, sowie es auch für Oesterreich Dr. Herbst gewünscht, aber nicht erreicht hat. Das Briefgeheimnis ist in Deutschland viel strenger geschützt als in Oesterreich. Nicht nur, dass die Post keinen Brief eröffnen oder vorenthalten darf, es besteht auch der Satz, „dass die Postverwaltung von keiner anderen Behörde, weder einer richterlichen, noch einer Verwaltungsbehörde, zur Verletzung des Briefgeheimnisses gezwungen werden darf" (Laband, S. 304). „Auch zu Mittheilungen darüber, welche Zeitungen jemand bei der Post bestellt habe, sind die Postbeamten für nicht befugt zu erachten." (Ebendort, S. 303.)Bei uns haben aber die Postbeamten eine förmliche Proscriptionsliste der Abonnenten der Frankfurter Zeitung anlegen müssen, um die verdächtigen Briefe aus der großen Frankfurter Post aussondern zu können. Natürlich gibt es auch in Deutschland einige Ausnahmen vom Briefgeheimnis, aber wie spärlich und mit welchen, jeden Missbrauch ausschließenden Cautelen. Die einzige, hieher gehörige Ausnahme zur Zeit des (mittlerweile aufgehobenen) Socialistengesetzes, war, nach Stengel: „Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts", I. Bd., S. 247: „Die Beschlagnahme von Druckschriften durch die Polizeibehörde auf Grund von § 23, Reichspressgesetzes vom 7. Mai 1874, und von § 14/15 des Socialistengesetzes vom 21. October 1878; die letztere kann auch gegenüber den auf der Post befindlichen Druckschriften ausgeübt werden, die Post kann aber der Polizei nur solche Sendungen aushändigen, bei denen ohne Eröffnung des Verschlusses unzweifelbar erkennbar ist, dass sie die beschlagnahmten Druckorten enthalten." Also selbst zur Zeit des berüchtigtesten aller deutschen Ausnahmsgesetze durfte die Post der Pressspolizei nur solche Sendungen überantworten, bei welchen ohne Eröffnung des Verschlusses unzweifelhaft erkennbar war, dass sie eine verbotene Druckschrift enthalten. Alle diese Cautelen fehlen bei uns. Bei uns sind die Bankiers, welche die Frankfurter Zeitung lesen wollen, schlechter daran, als die deutschen Socialdemokraten unter dem Bismarckschen Ausnahmsgesetz. Ich bin weit davon entfernt, die politischen Zustände Deutschlands idealisieren zu wollen. Aber diese kleinliche und nutzlose Art der Verfolgung eines Blattes, wie sie in Oesterreich vorkommt, ist doch in Deutschland nicht mehr möglich. Schon vor allem deswegen, weil dort die Post auf die Wahrung ihres Weltrufes bedacht und von dem Bewusstsein ihrer großen Culturmission erfüllt, sich zur Handlangerin der momentanen

politischen Machthaber nicht hergibt. So konnte schon im Jahre 1859, als Oesterreich noch im dichsten Absolutismus schmachtete, Stephan in seiner „Geschichte der preußischen Post“ von dem Briefgeheimnis-Artikel der preußischen Verfassung rühmen: „Die Postverwaltung hat diesen Verfassungs-Artikel auf das Gewissenhafteste befolgt, ihn in allen Specialfällen zu Gunsten des Publicums interpretiert, nur in strafgerichtlichen Untersuchungen und nur auf Requisition der Gerichte und Staatsanwaltschaften Briefe ausgeliefert“ (S. 691). „Die Post kennt keine ihrem wahren Wesen fremde Zwecke, noch statuiert sie irgend ein Vorrecht Einzelner: — Beförderung des Gemeinwohles heißt ihr erstes Gesetz, und frei und offen liegt ihre Wirksamkeit vor jedermanns Augen.“ (S. 816.)

Die österreichische Post hat noch keinen Geschichtsschreiber gefunden. Vielleicht, weil ein solcher von ihr nicht viel sonderlich Rühmliches zu erzählen wüsste.

Politisches.

Tant de bruit pour . . . . un article?

Als die Verordnung, mit welcher der Frankfurter Zeitung der Postdebit entzogen wurde, erschien, fragte alle Welt: „Warum?“ Es war eine ungewöhnliche Maßregel. Die feststehende Praxis aller bisherigen österreichischen Regierungen war es, den Postdebit fast ausschließlich nur den kleinen anarchistischen und irredentistischen Hetzblättchen der verschiedenen Nationalitäten zu entziehen. Die Fälle, wo die Maßregel gegen große, angesehene Zeitschriften angewendet wurde, sind außerordentlich selten. Meines Wissens nur drei: 1876 die „Gartenlaube“, 1890 das „Berliner Tageblatt“ und die „Münchener Neuesten Nachrichten“. In diesen drei Fällen handelte es sich um Artikel, die man nach österreichischem Recht als grobe Majestätsbeleidigungen ansehen würde. Und im Falle der Frankfurter Zeitung?

Allerdings behauptete die Regierung auch in diesem Falle Aehnliches. Sie sagte öffentlich und privat, es sei ein Artikel solcher Qualität in der Frankfurter Zeitung erschienen. Aber, charakteristischer Weise, weigerte sie sich sowohl öffentlich als auch privat, diesen Artikel näher nach Titel und Datum zu bezeichnen. Ich selbst habe ihn nur durch Conjectur herausgefunden. Es ist der unter der Ueberschrift „Franz

Kossuth" am 16. November 1894 erschienene Budapester Correspondenz-Artikel. Ich habe diesen Artikel nicht geschrieben, ich brauche ihn nicht zu vertreten, und es läßt sich auch über ihn, ohne den Schutz der Immunität, schwer discutieren. Aber das Eine stelle ich fest, daß der Abgeordnete Dr. Kramař in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 10. December 1894, ohne daß der anwesende Minister Bacquehem es leugnen konnte, constatieren durfte, „daß in diesem Artikel von der Person Seiner Majestät in der ehrfurchtsvollsten Weise gesprochen wurde." Was in diesem Artikel Anstoß erregen kann, läßt sich aus dem Unterschied zwischen der Preßfreiheit in Oesterreich und der in Ungarn, wo der Artikel geschrieben, und der in Deutschland, wo er redigiert wurde, vollständig erklären, ohne daß man nöthig hätte, der Frankfurter Redaction jenen dolus zuzuschreiben, welcher die Voraussetzung der Strafe ist.

In der That hat man von Anfang an allerwärts der Motivierung der Regierung keinen Glauben geschenkt. Selbst die der Coalition angehörigen regierungsfreundlichen Journale und ebenso die zumeist regierungsfreundlichen Wiener Correspondenten auswärtiger Blätter haben geschrieben, daß der Kossuth-Artikel bestenfalls den Vorwand für die Maßregelung habe abgeben müssen, daß der wahre Grund der Verordnung aber die der Windischgrätz-Regierung feindselige Haltung meiner Wiener Correspondenzen in der Frankfurter Zeitung sei. Ich selbst war eigentlich der einzige, der die Motivierung der Regierung gutgläubig hinnahm und verbreitete. Was mittlerweile geschehen und mir bekannt geworden ist, hat mich freilich von dieser Glaubensstärke einigermaßen abgebracht. Ich will die Indicien hier mittheilen, den Schluß mag dann jeder Leser selbst ziehen.

Als ich am 5. December v. J. beim Leiter des Pressdepartements Hofrath Ritter v. Jauner erschien, um nach den Gründen der Postdebitentziehung zu forschen, that Herr v. Jauner, der nebenbei bemerkt, damals die Frankfurter Zeitung für ein Organ der deutschen Socialdemokratie hielt, zunächst so, als hätte er meinen Namen noch nie gehört, und verlangte von mir eine Legitimation zum Beweise dafür, daß ich thatsächlich der Wiener Correspondent der Frankfurter Zeitung sei. Er erklärte mir denn auch, ebenso wie nachher Marquis Bacquehem öffentlich im Abgeordnetenhause: daß die Wiener Correspondenzen der Frankfurter Zeitung mit der Postdebitentziehung absolut nichts zu thun haben, von ihnen sei bei den bezüglichen Ver-

handlungen nicht einmal die Rede gewesen. Die Nichterkennungsscene war vortrefflich gespielt; Bruder Theaterdirector Jauner hätte es nicht besser gekonnt. Wenn Hofrath v. Jauner — so musste ich denken — überhaupt nicht einmal meinen Namen gewusst hat, so muss sich wohl das Ministerium um meine Correspondenzen sehr wenig, eigentlich sogar weniger als es seine Pflicht wäre, gekümmert haben. Heute glaube ich das nicht mehr. Ich habe nämlich nachträglich erfahren, dass gerade in der Zeit, in welcher die Postdebit-Entziehung in den Ministerien berathen wurde, die Wiener Polizeidirection, angeblich zum Zweck eines an allerhöchster Stelle vorzulegenden Berichtes, bei verschiedenen Personen, mit denen ich früher in beruflicher Verbindung gestanden, förmlich mein Vorleben mit der Tendenz hat ausforschen lassen, ob nicht ein dunkler Punkt darin zu entdecken sei. Der dunkle Punkt ist nicht gefunden worden, weil er nicht existiert, man hat „nur das Allerbeste" über mich gehört. Sehr schmeichelhaft! Aber da ich doch nicht der jedem Leser der Frankfurter Zeitung und jedem Budapester Journalisten und Politiker wohlbekannte Verfasser des incriminierten Kossuth-Artikels bin, erscheint mir diese Nachfrage, im Zusammenhang mit der Postdebit-Entziehung und dem Benehmen des Herrn v. Jauner, sehr, sehr verdächtig.

Dazu kamen einige kleine Indicien. Ein Wiener Faiseur machte der Frankfurter Zeitung den Vorschlag, dass er die Aufhebung der Maßregel vermitteln wolle, aber nur unter einer Bedingung: „dass der Dr. Kanner entlassen wird" — Zug um Zug, wie bei einem Kauf- oder Tauschgeschäft. Seitdem ich Wiener Correspondenzen für die Frankfurter Zeitung schreibe, d. i. seit ungefähr zwei Jahren, sind mir wiederholt von liberaler Seite Warnungen oder Mahnungen zugekommen, ich möge nicht so respectlos über Herrn v. Plener und die liberale Partei schreiben. Der Frankfurter Zeitung wurde sogar vor zwei Jahren gedroht, dass die liberale Partei sie aus dem Lesezimmer (ich weiß nicht, ob des Reichsraths oder des liberalen Clubs) ausschließen werde, wenn ich meine Angriffe gegen Herrn v. Plener nicht aufgebe. Herr v. Plener war damals Führer der liberalen Partei, er ist heute Minister.

Sehr interessant ist die intime Geschichte des Postboykotts, der, vierzehn Tage nach der Postdebits-Entziehung, vom 19. December v. J. ab prakticiert wurde. Als intellectueller Urheber dieser zweiten Maß-

regelung wurde in einem Wiener Tagesblatt unwidersprochen ein höherer staatlicher Functionär genannt, der in einem öffentlichen Local in Wien erklärt haben soll, er sei der Ansicht, dass eine Postdebitentziehung gleichbedeutend sei mit dem Eintrittsverbote überhaupt. Woher der Mann diese gesetzwidrige Ansicht gewonnen? Pectus jurisconsultum facit. Der höhere staatliche Functionär, der, schon ehe der Postboykott durchgeführt war, für den Postboykott schwärmte, war das Mitglied der sogenannten liberalen Partei, der unter dem Coalitions-Ministerium zum Hofrath beförderte Graf Stürgkh, über den ich in der Frankfurter Zeitung allerdings einige nicht besonders liebenswürdige Bemerkungen geschrieben hatte. Der Postboykott selbst wurde, gerade unter Intervention der zwei sogenannt liberalen Mitglieder des Cabinets, ausgeführt. Aus der Ministerraths-Sitzung, welche am 16. December v. J. stattfand, ertheilte Graf Wurmbrand der Wiener Postdirection, Herr v. Plener dem Wiener Hauptzollamt telegraphisch den Auftrag, die des Inhaltes der Frankfurter Zeitung verdächtigen Couverts anzuhalten und zu saisieren. Nicht die alten zwei Finanzministerialverordnungen, von denen ich oben gesprochen, sondern die allerneuesten ad hoc vom Finanz- und vom Handelsminister am 16. December 1894 abgesendeten Telegramme sind Beweggrund und intime Rechtfertigung des Postboykotts. Bei jeder der Gesetzwidrigkeiten stoßt man auf ein Mitglied der sogenannten liberalen Partei.

Das stärkste Indicium, das ich anzuführen habe, scheint mir der ganze furor austriacus zu sein, mit dem die Maßregelung durchgeführt wurde, jener furor, der, im Unterschied zum furor teutonicus, nicht zum Schwert greift, sondern nach der Polizei ruft. In allen Aemtern, in denen ich in dieser Zeit wegen der Frankfurter Zeitung vorzusprechen hatte, wiederholte sich dieselbe ganz unheimliche Scene. Wenn ich erschien, wurde ich zunächst mit aller Höflichkeit behandelt, die einem Mann in gutem Rock und mit Seidenhut allgemein gezollt wird. Aber sobald ich den Namen der Frankfurter Zeitung genannt hatte, verwandelten sich die schmunzelnden Amtskätzchen unverweilt in drohende Amtstiger. Regierungsorgane verschmähten es nicht einmal, auf concessionirte Wiener Geschäftsleute einzuwirken, damit sie mir bei meinen Bemühungen, den Bezug der Frankfurter Zeitung auf außerpostalischem Wege zu ermöglichen, ihre zu bezahlenden Dienste verweigern. Es wurde ein förmlicher Terrorismus gegen das Blatt und gegen jeden geübt, der es lesen wollte oder mindestens aus irgend einem Grunde dieser Begier verdächtigt

wurde, worüber sich manch' Ergötzliches berichten ließe*). Die Thron- und Dynastie-Treue österreichischer Regierungen in allen Ehren: aber das „Berliner Tageblatt" und die „Münchener Neuesten Nachrichten" haben ganz andere, weit ärgere Dinge über die Dynastie geschrieben, bei denen überdies der dolus der Sensationsmacherei nicht ausgeschlossen war, wie beim Kossuth-Artikel der Frankfurter Zeitung; ihnen ist der Postdebit entzogen, aber doch nicht der Postboykott erklärt worden, wie der Frankfurter Zeitung, und gegen jene Blätter und ihre Vertreter hat kein Mensch Terrorismus geübt. Wieso kommt das? Den Widerspruch zu lösen, die exceptionelle Behandlung, welche die Frankfurter Zeitung erfuhr, zu erklären, überlasse ich dem Leser.

Der Heros des furor teutonicus hat das Wort beflügelt: „Wir Deutsche fürchten Gott, sonst niemand in der Welt". Der furor austriacus communis kann das von sich nicht sagen. Dieselben Beamten, die mit dem Eifer, mit dem man sonst nur persönliche Raucönen verfolgt, der Frankfurter Zeitung auf der Spur waren, verloren urplötzlich alle Schneid, sobald es sich um gewisse Personen handelte, die man als rücksichtslose öffentliche Ankläger staatlicher und gesellschaftlicher Uebelstände kennt, und — fürchtet: terror austriacus officialis. Während die angesehensten Banquiers vergeblich die versteckteften

*) Eine lustige Episode will ich hier noch erzählen. Zu Weihnachten kam in Wien an die Adresse der Tochter eines, einem ehemaligen Abonnenten der Frankfurter Zeitung nahestehenden Herrn, einer jungen Dame der guten Gesellschaft, aus London ein Weihnachtsgeschenk per Brief an. Es war ein Packetchen in Leinwandpapier, etwa 10 Cm. breit, 6 Cm. lang, mit dem Poststempel London und dem neckischen Mädchennamen als Adresse. Dieser Brief wurde von der Post nicht ausgefolgt. An Stelle dessen bekommt die junge Dame ein Aviso, mit der Aufforderung, einen aus London eingelangten Brief auf dem k. k. Hauptzollamt zu beheben. Sie zeigt das Aviso Papa, man erräth sofort, dass ein Geschenk da ist und von wem es kommt, und ist nur um so begieriger zu erfahren, was es ist. Papa schickt sofort den Diener zum Zollamt. Nach drei Stunden kommt der Bote zurück, ohne den Brief, nur mit der Meldung, dass der Beamte ihm den Brief nicht ausfolgen wolle, weil derselbe die Frankfurter Zeitung enthalte. Papa ist wüthend, schickt einen zweiten pfiffigeren Diener mit umfassenden Instructionen. Der zweite Bote kommt, abermals nach drei Stunden, gleichfalls ohne den Brief zurück. Er habe dem Beamten erklärt, dass das Briefchen keine Frankfurter Zeitung enthalte, schon seines kleinen Umfanges wegen keine enthalten könne, übrigens nicht aus Frankfurt, sondern aus London komme und zweifellos ein Weihnachtsgeschenk berge. Der Beamte habe in der Wendung ungefähr „Wir kennen das schon" ihm erklärt, dass jetzt allerhand Umwege gewählt werden, um die Frankfurter Zeitung hereinzuschmuggeln, und dass er den Schwindel mit dem Londoner Aufgabestempel wohl durchschaue, das Briefchen daher nicht ausfolge. Papa tobt und schickt einen dritten Diener mit dem strengen Auftrag, die amtliche Eröffnung durchzusetzen. Das geschieht, und man mag sich das verdutzte Gesicht des neunmal weisen Zollbeamten vorstellen, als er in dem Packetchen thatsächlich nicht anderes fand als was darinnen war: ein kleines Weihnachtsgeschenk für eine junge Dame.

Umwege versuchten, um per Post die Frankfurter Zeitung zu erhalten, wurden jenen gewissen, unbequemen Menschen — darunter auch mir — die Couverts, welche die Frankfurter Zeitung enthielten, obzwar die Post von deren Inhalt wusste, mit einer Regelmäßigkeit und Pünktlichkeit zugestellt, für welche ich der Post und allen etwa dabei betheiligten hohen Staatsfunctionären hier öffentlich und feierlich meinen Dank sage. Ja, die Post hat noch mehr gethan; sie selbst hat Ende December v. J., offenbar für einige der Regierung befreundete Persönlichkeiten, bei der Frankfurter Zeitung trotz Postdebit-Entziehung die ungestörte weitere Zusendung einer gewissen beschränkten Anzahl von Exemplaren im Wege des Postdebits bestellt, ein Ansinnen, welches freilich von der Frankfurter Zeitung als gesetzwidrig abgelehnt wurde.

Nun, seither hat sich die Frankfurter Zeitung, ohne Benützung der österreichischen Post unter voller Respectirung des Postboykotts, und ohne ihre Gesinnung zu verkaufen, einen durchaus legalen, amtlich abgestempelten Weg nach Oesterreich gebahnt, sie kommt ihren Abonnenten wieder zu und liegt in den Kaffeehäusern der Residenz wieder auf. Nicht etwa um eine Aufhebung des Postboykotts zu erzielen, habe ich diese Schrift geschrieben, sondern, um an einem Fall, nicht, weil er der einzige, und nicht, weil er der ärgste wäre — nein, wahrlich nicht! — sondern, weil just ich ihn erlebt habe, einem weiteren Publicum zu zeigen, wie die berufenen Hüter der Gesetze in Oesterreich die Gesetze kennen, und wie sie sie ausführen.

Wien, 16. Februar 1895.

BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY
3 1197 22299 5018